



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 30.08.2023

Zusätzliche Publikationen: KABAG 30.08.2023

Öffentlich einsehbar bis: 30.08.2028

Meldungsnummer: KK04-0000036159

Publizierende Stelle

Konkursamt Aargau Amtsstelle Baden, Oberstadtstrasse 9, 5400 Baden

Kollokationsplan und Inventar Ka Zwei Immobilien GmbH

Schuldner:

Ka Zwei Immobilien GmbH
CHE-213.334.664
Zollstrasse 3
5412 Gebenstorf

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Angaben zur Auflage:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert 20 Tagen ab Beginn der Auflagefrist beim Bezirksgericht Baden, Beschwerden innert 10 Tagen bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts anhängig zu machen, ansonsten Plan und Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Ebenfalls innert 10 Tagen sind Begehren um Abtretung nach Art. 260 SchKG zur Bestreitung der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche schriftlich bei der Konkursverwaltung einzureichen, ansonsten Verzicht angenommen wird.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 19.09.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.09.2023

Auflagestelle:

Konkursamt Aargau Amtsstelle Baden, Oberstadtstrasse 9, 5400 Baden

Bemerkungen:

AA